

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 137/95

BESCHLUSS

vom

5. Dezember 1996

in dem Rechtsstreit

Frank S. [REDACTED],
D. [REDACTED] T. [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

V. [REDACTED] R. [REDACTED]-N. [REDACTED]-Mitte e.G.,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Rolf Mü. [REDACTED],
H. [REDACTED]straße [REDACTED], M. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 5. Dezember 1996
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom
10. Mai 1995 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden dem Beklagten auferlegt.

G r ü n d e

Die Sache weist ungeklärte Rechtsfragen von grundsätz-
licher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel hat im Er-
gebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Annahme des Berufungsgerichts, der Bürgschaftsver-
trag sei nicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nich-
tig, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der am
5. Mai 1963 geborene Beklagte war bei Übernahme der Bürg-
schaft 24 Jahre alt, seit etwa drei Jahren Geschäftsführer
der Hauptschuldnerin und seit einigen Monaten zusätzlich
Geschäftsführer einer weiteren GmbH seines Vaters. Ohne
Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht eine geschäftliche

Unerfahrenheit des Beklagten sowohl aus diesen Gründen als auch mit Rücksicht darauf verneint, daß er im sechsten Semester Rechtswissenschaft studierte, gelegentlich bei einem Rechtsanwalt tätig war und die Klägerin veranlaßte, von der zunächst geforderten selbstschuldnerischen Bürgschaft Abstand zu nehmen und sich mit einer Ausfallbürgschaft – beschränkt auf die bestehenden Ansprüche der Klägerin aus der Geschäftsverbindung mit der GmbH, d.h. auf 187.951,75 DM nebst Zinsen – zufrieden zu geben. Auch wenn der Beklagte die Geschäftsführerstellung(en) und die Bürgschaft auf Wunsch seines Vaters übernommen haben sollte und dieser es war, der die Geschäfte der Gesellschaften tatsächlich führte, kann angesichts der Besonderheiten des Streitfalls von der Ausnutzung einer unerträglichen Ungleichgewichtslage durch die Klägerin nicht die Rede sein. Sie konnte auch davon ausgehen, daß der Beklagte nach Abschluß seiner Ausbildung (spätestens im Januar 1994 hatte der Beklagte die zweite juristische Staatsprüfung bestanden, Bl. 35 d.A. 6 Ls 4/93 = 627 Js 17/90 = SG 3 – 131/93 StA Mannheim; auch GA 454) ein überdurchschnittliches Einkommen haben werde (vgl. GA 351), das es ihm im Bürgschaftsfall erlaube, seine Verpflichtungen in einer überschaubaren Zeitspanne jedenfalls zu wesentlichen Teilen zu erfüllen. Mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in BGHZ 125, 206, vom 2. November 1995 – IX ZR 222/94, WM 1996, 53 und vom 10. Oktober 1996 – IX ZR 333/95, ZIP 1996, 1977 ist der Streitfall nicht vergleichbar.

Auch gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Klägerin sei nicht zuzumuten, weitere Versuche zu unternehmen, um die Bürgschaftsforderung gegen den Vater des Be-



lagten durchzusetzen, ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Nach den Umständen des Falles ist davon auszugehen, daß die Klägerin mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft hat, um ihre Ansprüche gegen den Vater des Beklagten zu verwirklichen (vgl. Baumgärtel/Laumen, Handbuch der Beweislast im Privatrecht 2. Aufl. Bd. 1 § 771 Rdn. 2).

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer